

Schwerpunkte für einen Novellierungsbedarf des SächsHSFG

Vorsitzender:

Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Geschäftsstelle:

Frau Christin Grunenberg

Kontaktdaten:

Landesrektorenkonferenz Sachsen
% TU Bergakademie Freiberg
Büro des Rektors
Akademiestraße 6
09599 Freiberg

Telefon: +49 (0) 3731 39 - 4349

Fax: +49 (0) 3731 39 - 3323

geschaeftsstelle.lrk@zuv.tu-freiberg.de

Homepage: www.lrk-sachsen.de

30. August 2019

Es wird darauf hingewiesen, dass die TU Chemnitz den Schwerpunkt 4 „Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung“ sowie den Schwerpunkt 5 „Hochschulrat“ nicht mit trägt.

1. Hochschulfinanzierung

Das gegenwärtige „Drei-Säulen-Modell“ der Hochschulbudgetierung (Aufteilung der staatlichen Mittelzuweisung auf Grundbudget, Leistungsbudget und Innovationsbudget) muss unter Wegfall des Leistungsbudgets und Aufstockung des Grundbudgets hin zum „Zwei-Säulen-Modell“ verändert werden, um so die Grundfinanzierung zu stärken, den Verwaltungsaufwand zu minimieren und die beabsichtigten Effekte zu stärken. Zusätzliche Aufgaben der Hochschulen müssen darüber hinaus zusätzlich finanziert werden. Gegenwärtig stehen die Hochschulen vielen Anforderungen gegenüber, die sie über ihre bisherigen Aufgaben hinaus stemmen müssen. So sind sie beispielsweise gehalten, Beauftragtenfunktionen und -ämter für zahlreiche Thematiken einzuführen, was die Bereitstellung von zusätzlichen Ressourcen erfordert.

2. Studierendenzahlen

Die Vorgabe der Studierendenzahl an den sächsischen Hochschulen muss abgeschafft werden. Für den dahinterstehenden politischen Steuerungsimpuls, die Hochschulausbildung der sächsischen Landeskinder aktiv zu fördern und zu fokussieren, hält die LRK eine Vorgabe der Studierendenzahl für das falsche Steuerungsinstrument.

3. Zielvereinbarung

§ 10 SächsHSFG ist so anzupassen, dass eine hochschulspezifische Steuerung möglich ist.

4. Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung

Die TU Chemnitz trägt diesen Schwerpunkt nicht mit.

Die LRK bekennt sich ausdrücklich zur Beibehaltung der Hochschullehrermehrheit bei der Gruppenzusammensetzung der Hochschulorgane und hält an der jetzigen paritätischen Verteilung der Gruppenmitglieder fest. Die Besetzung von Hochschulorganen im Wege von Viertel- oder Drittelparitäten lehnt die LRK ab. Die Gruppe der Hochschullehrer gewährleistet die nötige Konstanz innerhalb einer Hochschule. Sie hat Personal- und Finanzverantwortung und gestaltet maßgeblich ihre akademische Entwicklung. Strategische Beiträge im Rahmen und auf Grund ihres Wirkungs- und Funktionskreises können und sollen die Hochschullehrer leisten. Die übrigen Mitgliedergruppen sind in der Regel geprägt von zeitlich befristeter Mitwirkung und Mitwirkungsbereitschaft, sowie der Konzentration auf Partikularinteressen. Für eine sachgerechte und zukunftsstarke akademische Entwicklung der Hochschulen braucht die Gruppe der Hochschullehrer daher dem maßgeblichen Einfluss.

5. Hochschulrat

Die TU Chemnitz trägt diesen Schwerpunkt nicht mit.

Die Stellung des Hochschulrates im Leitungsgefüge der Hochschulen sollte aktualisiert werden. Die derzeitige Regelung des Hochschulfreiheitsgesetzes hat sich im Hochschulalltag verschiedentlich als unausgewogen erwiesen. Es fehlt insbesondere ein Clearingverfahren bei institutionellen Konflikten. Die LRK kann sich hier im Sinne eines ausgeglichenen checks-and-balances-Systems ein Vermittlungs- oder Moderationsverfahren unter Einbindung anderer Hochschulgremien vorstellen. Darüber hinaus sollte ein ggf. mehrstufiges Ersatzverfahren für einzelne Hochschulratsmitglieder unter Einbindung anderer Hochschulgremien aufgenommen werden.

6. Hochschulautonomie

Die LRK erachtet eine Entbürokratisierung und Flexibilisierung der Finanzverwaltung und des Finanzeinsatzes sowie der Regelungen für Studium und Lehre der Hochschulen für zwingend erforderlich. Dazu gehört die Auflösung der Bindung an den Stellenplan auf Wunsch der Hochschule. Zusammenhängend damit sind den Hochschulen auch die volle Entscheidungshoheit und Verantwortung über den zeitlichen Einsatz ihrer Drittmittelbeschäftigten einzuräumen. Bislang sieht § 46 Abs. 4 SächsHSFG vor, das Drittmittelpersonal befristet zu beschäftigen ist. Hier ist eine Öffnung nötig. Weiter bindet die Abrechnungsbürokratie für SAB-Projekte enorme Ressourcen und muss dringend verschlankt werden. Letztlich bedarf es für eine zukunftsorientierte, sachgerechte Entwicklung der Hochschulen auch die gesetzlich festgelegte Bauautonomie (vollständige Liegenschaftshoheit und Bauherreneigenschaft) auf Wunsch der Hochschule. Verbunden mit der Bauautonomie ist die Zurverfügungstellung der entsprechenden Personal- und Finanzressourcen.

7. Berufsrecht

Das Berufsrecht soll vollständig an die Hochschulen zurückkehren. Das Berufsrecht sollte sowohl im tenure track Verfahren, den Bleibeverhandlungen mit Beförderung und gemeinsamen Berufungen bei den Hochschulen liegen. Mit der Übertragung des Berufsrechtes an die Hochschulen könnte nicht nur die Verfahrensdauer im harten Wettbewerb um die besten Köpfe entscheidend verkürzt werden, sondern auch die strategische und eigenverantwortliche Weiterentwicklung der Hochschulen maßgeblich verbessert werden. Das sächsische Hochschulwesen hat sich insbesondere aus diesem Grund eine hervorragende Position im nationalen und internationalen Wettbewerb erarbeitet.

8. Unternehmensbeteiligung

Den Hochschulen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sich mit eigenen Mitteln direkt an Kapitalgesellschaften zu beteiligen, die als ihre Ausgründungen das Transferpotential der Hochschulforschung in den Markt transportieren. Bislang ist den Hochschulen eine solche direkte Beteiligung ohne Aufgabenbindung verwehrt; ihre Finanzmittel sind ausschließlich einzusetzen für Forschung und Lehre. Können Hochschulen für Minderheitsbeteiligungen (10 bis 25 Prozent) an ausgegründeten Unternehmen eigene Gründungsfonds einrichten und einsetzen, stärkt dies den Wirtschaftsstandort Sachsen und unterstützt die regionale Entwicklung. Durch die Beteiligung wird gegenüber anderen Investoren auch das Vertrauen in das know how und die Leistungsfähigkeit der eigenen Beschäftigten dokumentiert. Für die Hochschullandschaft Sachsen würde das im Vergleich zu den übrigen Bundesländern eine Neuerung bedeuten, die dessen Ruf als exzellenten Forschungs- und Innovationsstandort weiter stärkt.